

## Stiftungsurkunde

### 1. Namen und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Stiftung freie Vorsorge für Ärzte und andere akademische Berufe" wurde vom Zürcher Assistenzärzteverband eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

### 2. Zweck

Die Stiftung bezweckt, die Mitglieder des Interessenverbandes für Ärzte und andere akademische Berufe, deren Ehe- und Lebenspartner sowie deren volljährige Kinder bei der Abdeckung der Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der freien Vorsorge zu unterstützen.

Sie kann dazu Versicherungsverträge bei Versicherungsgesellschaften abschliessen, freiwillige Leistungen in Härtefällen und Beratungs- sowie Vermittlungsdienstleistungen erbringen.

Die allgemeinen Grundsätze sowie die für die Durchführung notwendigen Details werden im Stiftungsreglement oder in allgemeinen Bestimmungen geregelt.

### 3. Reglemente

- 3.1 Der Stiftungsrat kann jederzeit Reglemente über die Organisation, Geschäftsführung, Tätigkeiten und Leistungen der Stiftung erlassen.  
Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.
- 3.2 Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

### 4. Vermögen

Bei Errichtung der Stiftung erfolgte eine Stammeinlage von CHF 100.-.

Das Vermögen der Stiftung wird durch Beiträge der über die Stiftung versicherten Personen, durch Erträge des Stiftungsvermögens und durch allfällige ausserordentliche Erträge und Zuwendungen gebildet.

### 5. Stiftungsrat

- 5.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Vorstand des Interessenverbandes für Ärzte und andere akademische Berufe ernannt werden.  
Sofern der Interessenverband für Ärzte und andere akademische Berufe das ihm zustehende Ernennungsrecht nicht ausübt, kann der Stiftungsrat zusätzliche Mitglieder in den Stiftungsrat ernennen.
- 5.2 Die Amtsdauer im Stiftungsrat beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 5.3 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen, setzt eine Geschäftsstelle zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben ein und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung. Vertreter der Geschäftsstelle können gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- 5.4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Zirkularbeschlüsse sind möglich.
- 5.5 Die Stiftungsräte haben Anspruch auf Spesenersatz, Sitzungsgeld und eine angemessene Entschädigung für das Mandat.
- 5.6 Der Stiftungsrat erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Geschäftsbericht.

## 6. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.

## 7. Änderungen

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Aufsichtsbehörde Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung unterbreiten.

## 8. Auflösung

- 8.1 Die Stiftung wird aufgelöst, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist oder eine vergleichbare Institution unter Wahrung des Stiftungszweckes und der Rechte der ihr angeschlossenen Destinatäre deren Tätigkeit übernimmt.
- 8.2 Bei Auflösung der Stiftung kann das Stiftungsvermögen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf eine andere Stiftung oder eine andere Institution mit ähnlichem Zweck übertragen werden, sofern dieselbe die Destinatäre unter Wahrung ihrer Rechtsansprüche übernimmt. Ist bei einer Auflösung der Stiftung die Übertragung des Stiftungsvermögens nicht möglich, so sind in erster Linie die Rechtsansprüche der Stiftungsdestinatäre sicherzustellen. Ein allfällig verbleibender Rest des Stiftungsvermögens ist nach dem Entscheid des Stiftungsrates im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Sofern diese Stiftungsurkunde in andere Sprachen übersetzt wird, ist im Zweifelsfalle die deutsche Textfassung massgebend.
- 9.2 Die vorliegende Stiftungsurkunde wurde anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 2. Juni 2015 verabschiedet. Sie tritt mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt die Stiftungsurkunde vom 1. Juni 2004.

Zürich, 2. Juni 2015



Dr. Josef Widler  
Präsident



Johannes Michel  
Mitglied